

Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

einstimmig mehrheitlich zugestimmt abgelehnt zurückgezogen

zurückverwiesen in den Ausschuss: _____

Begründung:

Basierend auf den Beschluss der StVV Lübben (Spreewald) vom 25.04.2019, Beschluss Nr. 2018/127a besteht der Auftrag, die Vergabe von kommunalem Grundvermögen neu zu regeln.

Begründet mit den differierenden Zwecken der Vergabe der

- kommunalen Wohngrundstücke in Wohngebieten für die Errichtung eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohneinheiten je Wohngrundstück für die dauerhafte und eigene Wohnnutzung des/der Käufer/s
- kommunalen Wohngrundstücke in Einzellagen für die Errichtung eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohneinheiten je Wohngrundstück für die dauerhafte und eigene Wohnnutzung des/der Käufer/s
- kommunalen Wohngrundstücke für die Errichtung eines/mehrerer Wohngebäude/s ab drei Wohneinheiten für die dauerhafte Wohnnutzung
- kommunalen Wohn-/Geschäftsgrundstücke für die Errichtung eines/mehrerer Wohn-/Geschäftsgebäude/s
- kommunalen Gewerbegrundstücke für die Errichtung eines/mehrerer Gewerbegebäude/s
- kommunalen Arrondierungsgrundstücke

wird die separate Regelung der Vergabe angestrebt.

Der bestehende und beigelegte Beschluss der StVV Lübben (Spreewald) vom 27.09.2001, Beschluss Nr. 138/2001 beinhaltet im Wesentlichen die Vergabe von kommunalen Grundstücken zu dem Zweck der Errichtung von Wohngebäuden entsprechend der Chronologie der Grundstückskaufanträge bzw. Interessenbekundungen.

Die Vergabe entsprechend der Chronologie der Grundstückskaufanträge bzw. Interessenbekundung hat sich während des bislang 18jährigen Bestehens dieses Beschlusses mit der Begründung der gleichberechtigten Behandlung der Interessenten bewährt.

Die Bindung der Veräußerung von kommunalen Grundstücken in Wohngebieten und der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen für kommunale Grundstücke in Wohngebieten zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohneinheiten je Wohngrundstück für die dauerhafte und eigene Wohnnutzung durch den/die Käufer bzw. Erbbauberechtigten an subjektive Faktoren wie Herkunft, Beruf, Familienstand, gemeinnützige Tätigkeit, Bauweise, Klimaschutz u.a. ist mit dem Ziel der fortführenden Gleichberechtigung der Interessenten nicht zweckmäßig.

Der bestehende Beschluss der StVV Lübben (Spreewald) vom 27.09.2001, Beschluss Nr. 138/2001 wird bezogen auf den Begriff „Eigenheimgrundstück“ durch die Begrenzung der zulässigen Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten für die dauerhafte Wohnnutzung klargestellt.

Grundsätzlich ist der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen für kommunale Wohngrundstücke zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohneinheiten je Wohngrundstück für die dauerhafte und eigene Wohnnutzung des/der Interessenten auf Wunsch des/der Interessenten möglich.

Die Vergabe von kommunalen Wohngrundstücken zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohneinheiten je Wohngrundstück für die dauerhafte und eigene Wohnnutzung des/der Käufer/s dient im Wesentlichen der weiteren Schaffung von privatem Wohneigentum und in Folge dessen der verstärkten Bindung an unsere Stadt Lübben (Spreewald).

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Abs. 2, Ziff. 17. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2 b, § 11 Abs. 1 b ba) Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

Auszahlung laut Haushaltsplan 20__ Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: _____ € *unter

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.

Einzahlung laut Haushaltsplan 20__

Die Einzahlung i.H.v.: _____ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zu.

2. ergebniswirksam

Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ €

einmalig monatlich jährlich

Ertrag i.H.v.: _____ €

Produkt: _____ Sachkonto: _____

3. keine Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

gez. Merting

gez. Kolan

Fachbereichsleiterin

Bürgermeister

Anlage:

keine

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
b) ./ bereits ausgezahlt
c) ./ bereits vertraglich gebunden
d) ./ bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
= noch zur Verfügung